

**Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGAREPORT

Nr. 29 Dezember 1990

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Argentinien

Marokko

Türkei

Sowjetunion -
Sonderregelung für Exporte aus den
neuen Bundesländern in die UdSSR

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (040) 8 87 91 92

Der Interministerielle Ausschuß hat neue Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten im Rahmen eines Plafonds von DM 200 Mio. für das Jahr 1991 beschlossen. Gleichzeitig wurde eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio. pro Geschäft festgelegt.

Wegen der starken Nachfrage werden grundsätzliche Stellungnahmen (und deren Verlängerung) nur unter dem Vorbehalt abgegeben, daß bei Vertragsabschluß noch ausreichende Plafondmittel verfügbar sind.

Für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten gelten keine betragsmäßigen Begrenzungen.

Unabhängig von der Kreditlaufzeit sind bei Geschäften mit privaten Bestellern generell Akkreditive oder sonstige Banksicherheiten vor Risikobeginn erforderlich. Nur bei hervorragender Bonität des ausländischen Schuldners kann auf derartige Sicherheiten verzichtet werden. Sie sind auch nicht erforderlich für Lieferungen an eigene Tochtergesellschaften, da sich die Deckung in diesen Fällen auf die politischen Risiken / politischen Insolvenzrisiken beschränkt.

Für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten steht 1991 ein Jahresplafond in Höhe von DM 100 Mio. zur Verfügung. Unverändert gilt eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio. pro Geschäft.

Für das kurzfristige Geschäft bestehen weiterhin keine Einschränkungen.

Für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten wurde ein Jahresplafond 1991 in Höhe von DM 500 Mio. eingerichtet. Die Orientierungsgröße beträgt DM 50 Mio. pro Geschäft.

Wegen der starken Nachfrage werden grundsätzliche Stellungnahmen (und deren Verlängerung) nur unter dem Vorbehalt abgegeben, daß bei Vertragsabschluß noch ausreichende Plafondmittel verfügbar sind.

Für kurzfristige Geschäfte gelten auch weiterhin keine betragsmäßigen Beschränkungen.

Argentinien - Wieder Deckungs- möglichkeiten für Kreditgeschäfte

Marokko - Jahresplafond 1991

Türkei - Jahresplafond 1991

Unabhängig von den Zahlungsbedingungen sind in bestimmten Fällen - wie bisher - Sicherheiten vor Risikobeginn erforderlich. Wir verweisen insoweit auf die Darstellung im AGA-Report Nr. 20.

I. Um nach dem Wegfall des Verrechnungsverkehrs im Handel mit der Sowjetunion per 31.12.1990 den Firmen in den neuen Bundesländern eine Hilfestellung bei der Fortführung der Exportbeziehungen zu ihren sowjetischen Abnehmern auf der Basis frei konvertierbarer Währungen zu geben, hat der Ausschuß für die Deckung von üblicherweise mittel- und langfristig zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen mit Ursprung in den neuen Bundesländern für 1991 folgende Sonderregelungen beschlossen:

- Die Leistung von An- und Zwischenzahlungen ist nicht erforderlich, d. h., eine Kreditierung bzw. Finanzierung von 100 % des Auftragswertes ist möglich.
- Die höchstzulässige Kreditlaufzeit von 8 1/2 Jahren wird auf 10 Jahre im Rahmen der nach Warenart und Auftragswert üblichen Laufzeiten verlängert.
- Es wird eine tilgungsfreie Zeit - entsprechend der jeweiligen Kreditlaufzeit - von höchstens 3 Jahren eingeräumt (d. h. Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate spätestens 3 Jahre nach Lieferung bzw. Betriebsbereitschaft).

Wie bei allen Deckungsanträgen von Unternehmen, die noch im Eigentum der Treuhandanstalt stehen, ist es erforderlich, daß diese die Sanierungsfähigkeit des Antragstellers bestätigt. Diese Bestätigung wird im Zuge der Antragsbearbeitung vom interministeriellen Ausschuß eingeholt.

Die Sonderregelung ist befristet bis 31. Dezember 1991; bis zu diesem Zeitpunkt müssen zumindest die Lieferverträge verbindlich abgeschlossen und entsprechende Deckungsanträge gestellt sein.

II. Die Sonderregelung gilt ausschließlich für Lieferungen und Leistungen mit Ursprung im Gebiet der ehemaligen DDR. Sie gilt nicht für den Export westdeutscher Waren, und zwar auch dann nicht, wenn die Exportleistung durch eine in den neuen Bundesländern ansässige Firma erbracht wird.

Mit den genannten Regelungen sollen gewachsene Geschäftsbeziehungen mit der Sowjetunion und der Vertrauensschutz in die Einhaltung langfristiger Lieferverpflichtungen aufrechterhalten.

Sowjetunion - Sonderregelung für Exporte aus den neuen Bundesländern in die UdSSR

ten werden. Diese **traditionellen Exporte** sind auch dann deckungsfähig, wenn sie durch neu gegründete Unternehmen in den neuen Bundesländern abgewickelt werden, sofern und soweit diese Unternehmen die entsprechende Exporttätigkeit ehemaliger DDR-Firmen fortführen.

Hinsichtlich der Handhabung der Kreditlaufzeit und der Freijahre im Rahmen der Sonderkonditionen ist nicht an eine generelle Einführung von Freijahren bzw. generelle Verlängerung von Kreditlaufzeiten gedacht. Vielmehr bestimmt sich die Dauer der Kreditlaufzeit nach der Warenart (Investitionsgüter wie Maschinen, Anlagen etc.) und nach der Höhe des Auftragswertes unter Berücksichtigung der Grundsätze für Märkte, für die bis zu 10 Jahre Kredit üblicherweise zulässig sind.

Bei Kreditlaufzeiten unter 5 Jahren sind grundsätzlich keine Freijahre vorgesehen. Erst bei längeren Kreditlaufzeiten können 1 bis 3 Freijahre gewährt werden. Während der Freijahre müssen zumindest die Zinsen gezahlt werden, eine Stundung oder Zinskapitalisierung ist also nicht zulässig.

Im übrigen sind auch bei Anwendung der Sonderkonditionen u. a. folgende Deckungsvoraussetzungen zu beachten:

- Die Rückzahlung des Kredites muß in gleichhohen Halbjahresraten erfolgen.
- Zinsen sind degressiv (d. h. mit fallenden Beträgen) zu berechnen und fällig zu stellen (halbjährlich).
- Vor Risikobeginn (d. h. vor Fertigungsbeginn bei Fabrikationsrisikodeckungen bzw. vor Lieferbeginn bei Ausfuhrdeckungen) müssen Sicherheiten der sowjetischen Bank für Außenwirtschaft vorliegen, und zwar üblicherweise für alle Zahlungsverpflichtungen außer der Anzahlung. Bei der im Rahmen der Sonderkonditionen möglichen Finanzierung /Kreditierung von 100 % des Auftragswertes müssen die Sicherheiten somit den vollen Auftragswert einschließlich Zinsen umfassen.
- Hinsichtlich der Selbstbeteiligung bleibt es bei den üblichen Sätzen von 5 % bis 15 %.